

VI. Kapitel.

Die Macht.

Wir haben in früherem Zusammenhange dargelegt, daß jedem besonderer Seele zugehörigem Wollen ein „Wollen bedingendes Begehren“ vorangeht. Als „Wollen bedingendes Begehren“ stellt sich aber jedes Begehren dar, welchem Unlust zugehört und der Gedanke an eine in Beziehung zu besonderem eigenen Tun mögliche Veränderungsreihe, welche die wirkende Bedingung für Veränderung der eigenen Seele von gegenwärtiger Unlust zu Lust liefern würde. In jedem solchen Begehren findet sich also, wie wir auch bereits bemerkt haben, ein „Eigenmacht-Gedanke“, und niemals kann besonderes Wollen besonderer Seele zugehörig werden, ohne daß ihr vorher ein besonderer „Eigenmacht-Gedanke“ zugehörig wurde. Auch jenem also, der um eines Anderen Verhalten werben will, ist stets besonderer „Eigenmacht-Gedanke“ zugehörig, nämlich der Gedanke, daß er den Anderen durch besondere Werbung zu besonderem Verhalten veranlassen kann. Ferner ist jedem um Handlung Werbenden ein Andermacht-Gedanke zugehörig, nämlich der Gedanke, daß der Adressat durch jene Handlung, um welche geworben wird, besondere vom Werbenden emotional günstig gedachte Leistung vollbringen könne, da ohne solchem Macht-Gedanken offenbar niemals um eines Anderen Verhalten geworben würde. Schließlich ist, wenngleich nicht immer, so doch in zahlreichen Fällen, dem Erheber eines Anspruches auch der Gedanke zugehörig, daß er die Macht habe, durch eigenes Tun besondere Soll-Folge zu verwirklichen. Jenem, der einen Handlungsanspruch erfüllt, ist auch stets ein „Eigenmacht-Gedanke“ zugehörig, nämlich der Gedanke, daß er durch besonderes Tun die für ihn eingetretene Soll-Lage aufheben könne. Überdies ist in zahlreichen Fällen, nämlich immer dann, wenn die Möglichkeit der Verwirklichung der Soll-Folge durch jemandes besonderes Tun besteht, dem Anspruchserfüller ein „Andermacht-Gedanke“ zugehörig, welcher sich im Gegenständlichen der seinem Wollen zugehörigen Unlust bzw. im Gegenständlichen der seinem Wider-Wollen zugehörigen Unlust findet. Schon diese kurze, vorläufige Erörterung lehrt uns, daß „Macht-Gedanken“ hinsichtlich der Gegebenen „Vergesellschaftung“ und „Gesellschaft“ von wesentlicher Bedeutung sind, weshalb auch in allen Unternehmungen, die sich mit den Fragen der „Allgemeinen Gesellschaftslehre“ oder „Be-